jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/4/25 96/06/0065

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1996

**Index**

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg
L82000 Bauordnung
L82005 Bauordnung Salzburg
40/01 Verwaltungsverfahren

**Norm**

BauPolG Slbg 1973 §12 Abs1;
BauPolG Slbg 1973 §23 Abs1 lita;
BauRallg;
VStG §44a Z1;

**Rechtssatz**

Gemäß § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, daß die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatbeschreibung so genau umschrieben ist, daß die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht. Wird dem Täter eine Übertretung des § 23 Abs 1 lit a Slbg BauPolG iVm § 12 Abs 1 Slbg BauPolG durch die Errichtung einer Halle mit einer bestimmten Bezeichnung auf einer Teilfläche eines nach Grundstücksnummern und Katastralgemeinde bezeichneten Grundstücks ohne die hiefür erforderliche baubehördliche Bewilligung in einem nach Anfang und Ende kalendermäßig umschriebenen Zeitraum vorgeworfen, ist der Tatvorwurf für den Täter sowohl im Hinblick auf dessen Verteidigungsmöglichkeit als auch im Hinblick auf die Vermeidung einer nochmaligen Bestrafung wegen derselben Tat klar umrissen und unverwechselbar festgestellt.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060065.X02

**Im RIS seit**

03.05.2001

**Zuletzt aktualisiert am**

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at